

## aktualisierte Fassung

### Beschlussvorlage Nr. B-219/2017

**Einreicher:**  
Dezernat 5 / Amt 40

**Gegenstand:**  
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

| Beratungsfolge<br>(Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs-<br>termine | Status<br>öffentlich/<br>nichtöffentlich | Beratungsergebnis |                |                         |
|---|----------------------|--|-------------------|----------------|-------------------------|
|   |                      |  | bestä-<br>tigt    | abge-<br>lehnt | ohne<br>Empfeh-<br>lung |
| Schul- und Sportausschuss   | 15.11.2017           | nicht öffentlich                         |                   |                |                         |
| Stadtrat  | 06.12.2017           | öffentlich                               |                   |                |                         |

*i. V. Sven Schulze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage 3, Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 4 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | • | 4 | 2 | 7 | 4 | 1 | 0 | 0 | 0 |
|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Minderaufwendungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3

Gesetzliche Grundlagen:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

| Beschlusnummer | Beschluss-Datum | Beschlussfassendes Gremium | aufzuheben | zu ändern |
|----------------|-----------------|----------------------------|------------|-----------|
| B-233/2015     | 23.09.2015      | Stadtrat                   |            | X         |
|                |                 |                            |            |           |
|                |                 |                            |            |           |

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Behindertenbeauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Migrationsbeauftragte

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2015 (Sächs.GVBl. S. 358 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl Seite 652) und des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2017 (SächsGVBl S. 242), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-219/2017 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung vom 22. Juni 2015 (Beschluss Nr. B-059/2015 vom 10. Juni 2015) in der Fassung vom 7. Oktober 2015, öffentlich bekanntgemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2015, wie folgt zu ändern:*

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

§ 4 Abs. 2 wird durch um folgenden Punkt 3 ergänzt:

3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern“ eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.

Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.

§ 7 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

Die §§ 8, 13 und 17 sind zu streichen.

§ 9 wird § 8, § 10 wird § 9, § 11 wird § 10, § 12 wird § 11, § 14 wird § 12, § 15 wird § 13, § 16 wird § 14, § 18 wird § 15, § 19 wird § 16

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

## **Begründung:**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung (B-233/2015) wurden nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat – wie gesetzlich vorgesehen – bei der Sächsischen Bildungsagentur angezeigt.

Der Sächsischen Bildungsagentur obliegt gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2 SchulG die Fachaufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, mithin auch die Prüfung der Satzung zur Schülerbeförderung.

Im Ergebnis der Prüfung durch die Stadt wurde durch die Sächsische Bildungsagentur festgestellt, dass eine Änderung der Satzung unumgänglich ist.

Die notwendigen Änderungen betreffen im Einzelnen:

## **Allgemeiner Teil**

### **Anspruchsvoraussetzungen § 4**

Die Ergänzung im § 4 Absatz 2 um Punkt 3. ist notwendig, da ansonsten eine Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen bzw. -gruppen ausscheidet und damit der Gleichbehandlungsgrundsatz bezogen auf die Schulpflicht verletzt würde.

## **Besonderer Teil**

### **Kostenerstattung § 7**

Mit der Änderung im § 7 Absatz 1 ist eine verständliche Formulierung zur eigentlichen Kostenerstattung bezweckt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für zehn Beförderungsmonate erfolgt. Durch den Wegfall des Verweises auf den VMS kann die bisher enthaltene Klarstellung zu einer Kostenerstattung bei Wohnsitz außerhalb des VMS-Tarifgebietes entfallen. Grundsätzlich werden bei einem Wohnsitz innerhalb Sachsens jeweils 50 % des günstigsten Tickets öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Der bisherige Absatz 3 entfällt, da Schüler während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemeinbildenden Förderschulen ebenfalls der Schulpflicht unterliegen.

### **Eigenanteilsregelung §§ 12 und 16**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung regelte bisher unterschiedlich hohe Eigenanteile, die sich aus der jeweiligen Beförderungsart ergaben. Mit der Änderung im § 12 Abs. 1 wird der **Eigenanteil bei Nutzung eines Schulbusses** auf 50 %, auf Basis eines VMS-Tickets, gehoben. Dies ist darin begründet, da vertraglich gebundene Schulbusse nur innerhalb des VMS-Tarifgebietes durch die Stadt Chemnitz als Schulträger eingesetzt werden.

In § 16 Abs. 1 wird die Höhe des **Eigenanteils bei Besonderen Beförderungsleistungen** der Höhe des rechnerischen Eigenanteils bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Pkw (§ 7) angeglichen. Der bisher in § 16 Abs. 1 nach Entfernung gestaffelte und im Vergleich zu den anderen Beförderungsarten höhere Eigenanteil wird damit abgesenkt.

Mit den Änderungen im § 12 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass ein Schuljahr 10 Beförderungsmonate umfasst und die Monate August und September sowie Juni und Juli jeweils als ein Beförderungsmonat gelten.

...

### **Eigenanteilsregelung §§ 8, 13 und 17**

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde verstößt der Erlass des Eigenanteils ab dem 3. schulpflichtigen Kind gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, sofern dieser nur Chemnitzer Einwohnern gewährt wird. Die Erlassregelung soll daher bei allen Beförderungsarten entfallen.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Änderungssatzung sind in Anlage 3 dargestellt.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in Anlage 4 gegenüber gestellt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Änderungen

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Im Haushaltsjahr 2018 kommt es zu Mehrerträgen bei der Schülerbeförderung mit Schulbussen und den Wegfall der Erlassregelungen. Zu erheblichen Mindererträgen kommt es bei den Besonderen Beförderungsleistungen, die bei der Planung im Jahr 2016 nicht bekannt waren. Ab der Planung 2019 ff. werden daher die geänderten Erträge berücksichtigt. Ausgehend von der Preiserhöhung in Höhe von voraussichtlich 4 % durch die CVAG ab August 2018 entwickeln sich die Erträge in Abhängigkeit der Schülerzahlen voraussichtlich wie folgt:

### 1. Mehrerträge Haushaltsjahr 2018 Schülerbeförderung mit Schulbussen

| Produktsachkonto        | Bezeichnung                       |                   | Ertrag gemäß Satzung |
|-------------------------|-----------------------------------|-------------------|----------------------|
| 2411000.33410000        | Schülerbeförderungsentgelt        | alte Satzung      | 25.620,00 Euro       |
| 2411000.33410000        | Schülerbeförderungsentgelt        | neue Satzung      | 35.524,50 Euro       |
| <b>2411000.33410000</b> | <b>Schülerbeförderungsentgelt</b> | <b>Mehrertrag</b> | <b>9.904,50 Euro</b> |

### 2. Mindererträge Haushaltsjahr 2018 Schülerbeförderung Besondere Beförderungsleistungen

| Produktsachkonto        | Bezeichnung  |                     | Ertrag gemäß Satzung   |
|-------------------------|--|---------------------|------------------------|
| 2411000.33420000        | Schülerbeförderungsentgelt<br>Besondere Beförderungsleistungen         | alte Satzung        | 348.135,00 Euro        |
| 2411000.33420000        | Schülerbeförderungsentgelt<br>Besondere Beförderungsleistungen         | neue Satzung        | 90.065,18 Euro         |
| <b>2411000.33420000</b> | <b>Schülerbeförderungsentgelt<br/>Besondere Beförderungsleistungen</b> | <b>Minderertrag</b> | <b>258.069,82 Euro</b> |

### 3. Deckungsvorschlag

Zur Deckung der ausgewiesenen **Mindererträge (Punkt 2)** in der Besonderen Beförderungsleistung werden die **Mehrerträge (Punkt 1)** aus der Schülerbeförderung mit Schulbussen herangezogen. Bei der Planung der Aufwendungen im Produktsachkonto 2411000.42742000 (Aufwendungen für Schülerfahrtkosten/Besondere Beförderungsleistungen) sind 2018 Mittel in Höhe von 280.000,00 Euro für die Neuregelung der Ganztagsbetreuung in der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte eingeplant. Derzeit ist nicht von einer Änderung der bestehenden Regelung (Ganztagsbetreuung Landesschule für Blinde und Sehbehinderte) auszugehen, so dass die Mindererträge durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden sollen.

4. Minderaufwendungen Haushaltsjahr 2018 – Wegfall Erlass Eigenanteil ab dem 3. schulpflichtigen Kind

| Produktsachkonto        | Bezeichnung                          |                           | Aufwand gemäß Satzung |
|-------------------------|--------------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 2411000.42741000        | Erstattung Schülerfahrtkosten        | alte Satzung              | 33.300,00 Euro        |
| 2411000.42741000        | Erstattung Schülerfahrtkosten        | neue Satzung              | 0,00 Euro             |
| <b>2411000.42741000</b> | <b>Erstattung Schülerfahrtkosten</b> | <b>Minderaufwendungen</b> | <b>33.300,00 Euro</b> |

Bislang erhielten Eltern ab dem dritten schulpflichtigen Kind, welches eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht, einen Erlass des Eigenanteils. Mit Streichung des § 8 der momentan gültigen Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung entfällt die 100%ige Fahrtkostenübernahme für ca. 200 Schüler durch die Stadt Chemnitz. Mit neuer Satzung erfolgt auch hier nur die Übernahme von 50 % des tariflich günstigsten Fahrausweises.



Stadt  
Chemnitz

40.600

## Gegenüberstellung der Änderungen

### Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

| bisher   | neu   |  |
|--|---|--|
| <b>§ 4 Anspruchsvoraussetzung</b>  | <b>§ 4 Absatz 2 Nr. 3 Anspruchsvoraussetzung</b>  | <b>Erläuterungen</b>   |
|  | 3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schule im Freistaat Sachsen“ besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.  | Kostenerstattung für Schüler mit Migrationshintergrund in Vorbereitungsklassen ist explizit zu regeln, da sonst eine Kostenerstattung ausscheidet.   |
| <b>§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung im ÖPNV</b>   | <b>§ 7 Absatz 1 Kostenerstattung im ÖPNV</b>  | <b>Erläuterungen</b>   |
| (1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge für Chemnitzer und auswärtige Schüler. Die über die Kostenerstattung hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülern bzw. Sorgerechtsinhabern als Eigenanteil zu tragen. | (1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.<br><br>Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich. | Die Regelung zur Kostenerstattung wird konkretisiert. Es erfolgt jeweils eine Erstattung i. H. v. 50 % des Monatspreises für das günstigste Ticket öffentlicher Verkehrsmittel. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt. Durch Wegfall des Verweises auf den VMS kann die nachfolgende Regelung zur Beförderung außerhalb des VMS-Tarifgebietes entfallen. |

| § 7 Absatz 3 Kostenerstattung im ÖPNV   | § 7 Absatz 3 Kostenerstattung im ÖPNV | Erläuterungen  |
|---|---------------------------------------|--|
| (3) Eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemeinbildenden Förderschulen erfolgt nicht.   | <i>gestrichen</i>                     | Während des Feststellungsverfahrens erfüllt der Schüler weiterhin die Schulpflicht. Somit handelt es sich um eine notwendige Schülerbeförderung.   |
| § 8 Erlass des Eigenanteils   | § 8 Erlass des Eigenanteils           | Erläuterungen  |
| (1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. | <i>gestrichen</i>                     | Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. |
| (2) Der Erlass des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs führt zu einer Kostenübernahme in voller Höhe des preisgünstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 (Stadtgebiet Chemnitz) des VMS.  | <i>gestrichen</i>                     |  |
| (3) Der Erlass des Eigenanteils gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.  | <i>gestrichen</i>                     |  |

| § 12 Eigenanteilsregelung für Schulbus  | § 12 Eigenanteilsregelung für Schulbus  | Erläuterungen  |
|---|---|--|
| <p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein monatlicher Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) pro Schüler von 14,00 EUR festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.</p>  | <p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.</p>   | <p>Es erfolgt eine Angleichung des Eigenanteils an die Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV bzw. Pkw. Da Schulbusse nur innerhalb des VMS-Tarifgebietes eingesetzt werden, bildet der Ticketpreis des Verkehrsverbundes die Berechnungsgrundlage.</p> |
| <p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p> | <p>(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.</p> | <p>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.</p>  |

| § 13 Erlass des Eigenanteils   | § 13 Erlass des Eigenanteils  | Erläuterungen  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
|--|-------------------------------|--|----------------|-----------|----------------|-----------|----------------|------------|----------------|------------|----------------|------------|----------------|------------|-----------------|------------|----------|------------|---|--|
| <p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem <b>3. schulpflichtigen Kind</b> für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens 3 Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p>  | <i><b>gestrichen</b></i>      | Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| <p>(2) Der Erlass gilt längstens für 1 Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>   | <i><b>gestrichen</b></i>      |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| § 16 Eigenanteilsregelung BBL  | § 16 Eigenanteilsregelung BBL | Erläuterungen  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| <p>(1) Bei Inanspruchnahme einer BBL werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) für die aufgeführten Entfernungen folgende monatliche Eigenanteile pro Schüler festgelegt:</p> <p>Entfernungen (km) Eigenanteil (EUR)</p> <table border="0"> <tr><td>0 bis 10</td><td>39,80 EUR</td></tr> <tr><td>über 10 bis 20</td><td>66,60 EUR</td></tr> <tr><td>über 20 bis 30</td><td>93,10 EUR</td></tr> <tr><td>über 30 bis 40</td><td>120,60 EUR</td></tr> <tr><td>über 40 bis 55</td><td>159,60 EUR</td></tr> <tr><td>über 55 bis 70</td><td>199,40 EUR</td></tr> <tr><td>über 70 bis 85</td><td>239,20 EUR</td></tr> <tr><td>über 85 bis 100</td><td>279,20 EUR</td></tr> <tr><td>über 100</td><td>319,00 EUR</td></tr> </table> | 0 bis 10                      | 39,80 EUR  | über 10 bis 20 | 66,60 EUR | über 20 bis 30 | 93,10 EUR | über 30 bis 40 | 120,60 EUR | über 40 bis 55 | 159,60 EUR | über 55 bis 70 | 199,40 EUR | über 70 bis 85 | 239,20 EUR | über 85 bis 100 | 279,20 EUR | über 100 | 319,00 EUR | <p>(1) Bei Inanspruchnahme einer BBL werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.</p> | <p>Es erfolgt eine Angleichung des Eigenanteils an die Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV bzw. Pkw.</p> |
| 0 bis 10   | 39,80 EUR                     |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 10 bis 20   | 66,60 EUR                     |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 20 bis 30   | 93,10 EUR                     |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 30 bis 40   | 120,60 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 40 bis 55   | 159,60 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 55 bis 70   | 199,40 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 70 bis 85   | 239,20 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 85 bis 100  | 279,20 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |
| über 100   | 319,00 EUR                    |  |                |           |                |           |                |            |                |            |                |            |                |            |                 |            |          |            |   |  |

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Erstattung für 10 Beförderungsmonate erfolgt.

| § 17 Erlass des Eigenanteils  | § 17 Erlass des Eigenanteils | Erläuterungen   |
|---|------------------------------|---|
| <p>(1) Der Eigenanteil entfällt <b>ab dem 3. schulpflichtigen Kind</b> für Familien mit Wohnsitz in Chemnitz, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen.</p> | <p><b>gestrichen</b></p>     | <p>Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde ist das Recht auf Gleichbehandlung höher zu bewerten als das Recht der Stadt Chemnitz auf kommunale Selbstverwaltung und damit auf Festlegungen von Vergünstigungen für die Einwohner der Stadt Chemnitz.</p> <p>Die notwendigen Schülerbeförderungskosten zu tragen, obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen als Pflichtaufgabe. Die Stadt Chemnitz nimmt als Oberzentrum bei der Erfüllung von Beschulungsplätzen oberzentrale Aufgaben wahr.</p> <p>Die Nichteinbeziehung der nicht im Stadtgebiet wohnhaften Schüler, in den Kreis der von einem Erlass des Eigenanteils berechtigten Familien ab dem dritten schulpflichtigen Kind in der Satzung, verstößt gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung. Legt die Stadt Chemnitz Vergünstigungen in der Satzung fest, sollten sämtliche Schüler unabhängig von ihrem Wohnort in gleicher Art und Weise bezuschusst werden.</p> |
| <p>(2) Der Erlass gilt längstens für ein Schuljahr. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>  | <p><b>gestrichen</b></p>     |   |